

DIE NEUE GESETZESBESCHWERDE

Die Gesetzesbeschwerde an den VfGH kann von jeder Verfahrenspartei erhoben werden, nachdem die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes vorliegt, unabhängig davon ob man Kläger oder Beklagter ist. Sie ermöglicht es, jene Gesetze und Verordnungen, auf denen die Gerichtsentscheidung basiert, vom VfGH auf ihre Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit überprüfen zu lassen.

1. Gleichzeitig Berufung erheben

Voraussetzung, dass eine Gesetzesbeschwerde an den VfGH gerichtet werden kann, ist, dass man gleichzeitig gegen die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung ein Rechtsmittel, also beispielsweise eine Berufung, erhebt. Das für die Berufung zuständige zweitinstanzliche Gericht muss zunächst die Entscheidung des VfGH abwarten, bevor es selbst in der Sache entscheidet und ist dabei inhaltlich an den Spruch des VfGH-Erkenntnisses gebunden.

2. Manche Verfahrensarten ausgenommen

Bei bestimmten Verfahrensarten, die ihrer Natur und ihrem Zweck nach besonders rasch abgewickelt werden sollen, besteht aufgrund von Ausnahmebestimmungen keine Möglichkeit der Gesetzesbeschwerde. Dies ist unter anderem in Exekutions-, Besitzstörungs- und Beweissicherungsverfahren sowie in Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen der Fall.

3. Auch erstinstanzliche Gerichte können den VfGH anrufen

Ausgeweitet wurden auch die Möglichkeiten für die erstinstanzlichen Gerichte: Erstinstanzliche Bezirksgerichte oder Landesgerichte können nach der neuen Rechtslage direkt beim VfGH die Aufhebung eines Gesetzes bzw. einer Verordnung beantragen, was ihnen bisher in vielen Fällen verwehrt und den zweitinstanzlichen Gerichten vorbehalten war.

4. Fazit

Die neue Gesetzesbeschwerde ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Sie bringt eine Ausweitung des Rechtsschutzes, verbessert die Durchsetzbarkeit von Grundrechten und bietet den einzelnen Rechtsschutzsuchenden mehr Möglichkeiten, sich gegen verfassungswidrige Gesetze oder gesetzeswidrige Verordnungen zur Wehr zu setzen.

Nachteilig ist jedoch, dass die Gesetzesbeschwerde zur Verlängerung der Verfahrensdauer führen wird, zumal der Gesetzgeber für den VfGH keine Frist, binnen welcher dieser zu entscheiden hat, festgesetzt hat. Es besteht damit das Risiko, dass die Gesetzesbeschwerde von einzelnen Parteien aus prozess-taktischen Gründen eingesetzt wird um Verfahren bewusst zu verzögern.

Es bleibt daher zu hoffen, dass der VfGH über anhängig werdende Gesetzesbeschwerden möglichst rasch entscheiden wird.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist darüber hinaus die Einschränkung der Zulässigkeit der Gesetzesbeschwerde auf erstinstanzliche Entscheidungen. Wer sich durch die Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz benachteiligt sieht, kann sohin gegen diese Entscheidung keine Gesetzesbeschwerde mehr erheben.

[RAA Mag. \(FH\) Mag. Florian Pum](#)
[RA DDr. Alexander Hasch](#)